

BLD / Motion Lemmenmeier-St.Gallen / Rüegg-Rapperswil-Jona / Böhi-Wil (40 Mitunterzeichnende)

## Klare Vorgaben für Errichtung und Führung von Privatschulen

Antrag der Regierung vom 15. August 2017

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, das Volksschulgesetz (Art. 117 Abs. 1) wie folgt zu ergänzen: Art. 117 Abs. 1 Bst. c (neu): «die Trägerschaft einer Privatschule Gewähr bietet, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen offen zu legen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.» Gestützt auf den neuen Absatz sind anschliessend alle Bewilligungen für Privatschulen im Kanton zu überprüfen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Volksschulgesetz vorzulegen, wonach die pädagogische und weltanschauliche Ausrichtung einer Privatschule nicht in grundlegender Weise den Zielen der öffentlichen Volksschule zuwiderlaufen darf und die Trägerschaft der Privatschule verpflichtet ist, im Bewilligungsverfahren die nötigen Angaben zur Prüfung dieser Voraussetzung zu machen.»

Begründung:

Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) garantieren einerseits die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit und andererseits den Anspruch jedes Kindes in der Schweiz auf ausreichenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen Grundschulunterricht.<sup>1</sup> Die Kantonsverfassung garantiert sodann als Grundrecht die Privatschulfreiheit, konkret das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen (Art. 3 Bst. a KV). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet u.a. auch das Recht der Eltern, ihr Kind religiös zu erziehen. Der Anspruch des Kindes auf ausreichenden Grundschulunterricht wird verletzt, wenn seine Ausbildung – sei es durch den Staat, sei es durch die Eltern – in einem Mass eingeschränkt wird, dass die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt ist oder wenn es Lerninhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (BGE 130 I 352 Erw. 3.2). Die Ausbildung muss sodann für die Einzelne bzw. den Einzelnen angemessen und geeignet sein sowie genügen, um die Schülerinnen und Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten (BGE 141 I 9 Erw. 3.2). Diese Anforderungen hat auch der Unterricht an Privatschulen zu erfüllen.

Aufgrund der verfassungsmässigen Privatschulfreiheit ist es dem Staat verwehrt, im Schulbereich staatliche Bildungsmonopole zu errichten.<sup>2</sup> Sie verbietet es auch, Privatschulträger zu einem weltanschaulich oder religiös neutralen Unterricht zu verpflichten. Diese haben mit Blick auf die Privatschulfreiheit vielmehr das Recht, Schwerpunkte inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art zu setzen (Urteil des Bundesgerichtes 2C\_807/2015 vom 18. Oktober 2016 Erw. 3.5). In Abwägung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Meinungsfreiheit einerseits und des grundrechtlichen Anspruchs der Schulkinder auf einen ausreichenden Grundschulunterricht andererseits kann einer Privatschule die Bewilligung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung indessen verweigert werden, wenn sie keinen ausreichenden

<sup>1</sup> Art. 15, 16 und 19 BV sowie Art. 2 Bst. i, j und m KV.

<sup>2</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, ABI 2000, 193 f.

Grundschulunterricht im Sinn der Bundesverfassung gewährleistet. Auch Schülerinnen und Schüler an Privatschulen haben den verfassungsmässigen Anspruch, dort in ihrer Leistung, Persönlichkeitsentwicklung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert zu werden, die mit einer Volksschulbildung vergleichbar ist. Dies ist nach Auffassung des Bundesgerichtes z.B. bei einer Tendenz zur Abschliessung bei gleichzeitig vertretener Auffassung, religiöses «Wissen» bilde die Basis von allem später Erlernten und Erlebten, sowie fehlender Trennung von religiösen und weltlichen Unterrichtsinhalten nicht mehr der Fall. Weiter kann eine Bewilligung auch dann verweigert werden, wenn aufgrund der Unterrichtszeiten, die für den weltlichen Unterricht vorgesehen sind, zu wenig Zeit und Platz bleibt, den Anforderungen des Lehrplans gerecht zu werden (Urteil des Bundesgerichtes 2C\_807/2015 vom 18. Oktober 2016 Erw. 3.5 und 4.2.2).

Im Kanton St.Gallen besteht gemäss heutiger Gesetzeslage ein Anspruch auf Erteilung einer Privatschulbewilligung, wenn Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten und die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden (Art. 117 Abs. 1 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]). Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen (Art. 117 Abs. 2 VSG). Es ist sinnvoll, diese Bestimmungen insofern zu präzisieren, als die Bewilligung verweigert werden kann, wenn aufgrund des Beschulungskonzepts der betreffenden Privatschule oder entsprechenden Verbindung zu ideellen Vereinigungen davon ausgegangen werden muss, dass ein ausreichender Grundschulunterricht im beschriebenen Sinn dort voraussichtlich nicht gewährleistet wäre. Zu diesem Zweck sollen im Bewilligungsverfahren inskünftig auch Auskünfte hinsichtlich Finanzierung, Eigentumsverhältnissen, Verbindungen der Privatschule zu ideellen Vereinigungen und personelle Besetzung der leitenden Funktionen eingeholt werden können. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zu einem entsprechenden Gesetzesnachtrag ist zu prüfen, wie diese Bestimmungen in das Volksschulgesetz einzugliedern sind. Es ist deshalb darauf zu verzichten, bereits im jetzigen Stadium den Gesetzestext festzulegen, indem die entsprechende Formulierung aus dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich wortgetreu übernommen wird, wie dies von den Motionären vorgeschlagen wird.

Die Privatschulaufsicht überprüft bereits nach geltendem Recht jährlich, ob die anerkannten Privatschulen die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen, und würde dem Erziehungsrat entsprechend Antrag um Entzug der Bewilligung stellen, sollte dies nicht mehr der Fall sein. In diesem Rahmen würden bei einer entsprechenden Gesetzesanpassung die bereits erteilten Privatschulbewilligungen überprüft. Aufgrund der bisherigen Erteilung und Überprüfungen der Privatschulbewilligungen besteht derzeit jedoch kein Anlass zu Zweifeln, dass die heute im Kanton St.Gallen bestehenden Privatschulen die oben beschriebenen Voraussetzungen ebenfalls erfüllen werden.